



## **Amtsgericht Schwelm**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 17.07.2026, 10:00 Uhr,**

**I. Etage, Sitzungssaal 107, Schulstr. 5, 58332 Schwelm**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Gevelsberg, Blatt 3926,**

**BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Gevelsberg, Flur 13, Flurstück 36, Gebäude- und Freifläche, Körner Str.51, Größe: 2.214 m<sup>2</sup>

4558/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gevelsberg, Flur 13, Flurstück 36, Gebäude- und Freifläche, Körnerstr 51, 49, 2214 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Körnerstraße 51 im 1. Obergeschoss im Osten gelegenen Wohnung nebst 1 Keller und 1 Garage ( jeweils Nr. 25 der Aufteilungspläne). Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen ( Gevelsberg Blatt 3902 bis Blatt 3925 und Blatt 3927) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Zur Veräußerung des Wohnungseigentums außer im Falle der Veräußerung an Ehegatten, Abkömmlinge und Eltern oder bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 27.04.1973 Bezug genommen. Eingetragen am 08.06.1973

versteigert werden.

Eigentumswohnung im 1. OG, im Osten des Hauses Körnerstraße 51 nebst

Kellerraum und Garage, Baujahr 1973,

Gäste-WC, Küche, Flur/Diele, Bad, Abstellkammer, Schlafzimmer, Wohnzimmer, Arbeitszimmer, Kinderzimmer, Loggia; Wohnfläche 109 qm

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.06.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

215.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.